

Satzung Hostsharing eG

Inhaltsverzeichnis

I Grundsätzliches

- §1 Firma , Sitz und Dauer
- §2 Gegenstand und Zweck der Genossenschaft

II Mitgliedschaft

- §3 Mitglieder
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Geschäftsanteil und Rücklage
- §6 Kündigung
- §7 Tod des Mitglieds
- §8 Ausschluss
- §9 Auseinandersetzung
- §10 Rechte der Mitglieder
- §11 Pflichten der Mitglieder

III Organe und Gremien

- §12 Der Vorstand
- §13 Der Aufsichtsrat
- §14 Generalversammlung
- §15 virtuelle Hauptversammlung
- §16 Auskunftsrecht

IV Sonstiges

- §17 Nachschusspflicht
- §18 Geschäftsführung
- §19 Auflösung und Abwicklung
- §20 Bekanntmachungen
- §21 Schlussbestimmungen

I Grundsätzliches

§ 1 Firma , Sitz und Dauer

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Hostsharing eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.
3. Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

1. Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung von Internetdiensten für Mitglieder, die Entwicklung von Internet-Hostingkonzepten und Werkzeugen als OSS (Open Source Software) und der notwendigen Dokumentation, die möglichst der GPL bzw. ähnlichen Lizenzen unterliegen sowie sonstige Dienstleistungen, die mit den vorstehenden Gegenständen in Verbindung stehen. Außerdem unterstützt die Genossenschaft die Mitglieder bei der Weiterbildung in den zuvor genannten Bereichen.
2. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig. Sie soll sich zeitlich befristet auf potenzielle Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder sowie Geschäfte zur Mitgliederwerbung beschränken. Die Generalversammlung beschließt die Bedingungen für das Nichtmitgliedergeschäft.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsanteil und Rücklage

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die anteilige Verwendung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.
2. Der Geschäftsanteil beträgt 64 Euro und ist bei Eintritt an die Genossenschaft zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen einer Ratenzahlung zustimmen.
3. Weitere Geschäftsanteile können erworben werden. Für den Erwerb gilt §4 entsprechend. Falls zum Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile die Summe der Geschäftsanteile des betreffenden Mitgliedes 15% aller Geschäftsanteile überschreitet, ist die virtuelle Mitgliederversammlung zu befragen.
4. Bis die gesetzliche Rücklage 20% der Summe der Geschäftsanteile erreicht, sind dieser mindestens 20% des Jahresgewinns zuzuführen, abzüglich eines Verlustvortrages. Über einen höheren Betrag beschließt die Generalversammlung. Übersteigt die gesetzliche Rücklage 20% der Summe der Geschäftsanteile, so gilt der überschießende Betrag als freie Rücklage, die vom Vorstand für andere Zwecke verwendet werden kann.
5. Überzahlte Beträge können durch die Generalversammlung anderwertig verwandt werden.
6. Solange Geschäftsanteile nicht zu 100% eingezahlt sind, sind die auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Jahresüberschüsse den jeweiligen Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschüttet werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
7. Die Beteiligung am Gewinn erfolgt im Jahr des Eintritts entsprechend dem Zeitraum der Mitgliedschaft.

§ 6 Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen.
2. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe der Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Beendigung etwaiger laufender Mindestabnahmeverpflichtungen des kündigenden Mitglieds richtet sich nach der Betriebsordnung.
4. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin/der Erwerber an ihrer/seiner Stelle Mitglied wird oder sofern dieselbe/derselbe schon Mitglied ist und deren/dessen bisheriges Guthaben mit dem ihr/ihm zuzuschreibenden Betrag den Betrag ihrer/seiner Geschäftsanteile nicht übersteigt. Für die ggf. erforderliche Übernahme weiterer Geschäftsanteile gilt § 5 Ziff. 3.

§ 7 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern die Erben nicht mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen. Für die Fortsetzung gilt § 4 entsprechend.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses den gemäß der Satzung bzw. der Betriebsordnung der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - die Genossenschaft durch sein Verhalten schädigt oder geschädigt hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen.
3. Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die virtuelle Mitgliederversammlung.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Berechtigte Forderungen der Genossenschaft können gegen das auszahlende Guthaben aufgerechnet werden.
3. Auf das sonstige Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, unabhängig von ihren Geschäftsanteilen, eine Stimme in der Generalversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Gesetzes, des Statuts der Genossenschaft und der Betriebsordnung die Leistungen in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
2. Jedes Mitglied hat den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts, der Betriebsordnung und den Beschlüssen der Organ nachzukommen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Produkte der Genossenschaft sind nach den jeweils gültigen Tarifen zu zahlen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, interne Informationen, Vorgänge oder sonstige Dinge, die der Genossenschaft erheblichen Schaden zufügen können, nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.
6. Das Mitglied ist verpflichtet Adressenänderungen innerhalb von 3 Wochen dem Vorstand mitzuteilen.

III Organe der Genossenschaft

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Erteilung von Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

§ 13 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und ist verpflichtet sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er kann vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, den Kassenbestand und sonstige Papiere der Genossenschaft prüfen.
2. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und den Geschäftsbericht des Vorstandes.
3. Vor Feststellung des Jahresabschlusses erstattet der Aufsichtsrat der Generalversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung über die Prüfung gem. Ziff. 2 Bericht.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Über eine größere Mitgliederzahl entscheidet die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln über die elektronische Kommunikation festgelegt sind.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal 2 andere Mitglieder vertreten.
4. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort statt, wenn dies der Vorstand in Abstimmung mit der virtuellen Mitgliederversammlung beschließt.

6. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesandt werden. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen, z.B. per E-Mail.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.
9. Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.
10. Vertreterinnen/Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen. Der Prüfungsverband ist über die Einberufung einer Generalversammlung zu informieren.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch offene Abstimmung.
12. Beschlüsse der Generalversammlung über Satzungsänderungen, die Betriebsordnung und die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

§ 15 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Auf der Website von Hostsharing eG können zusätzlich zur Generalversammlung virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden. Virtuelle Mitgliederversammlungen dienen dazu, für alle wesentlichen Entscheidungen der Organe das Meinungsbild der Mitglieder einzuholen. Die Generalversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung für die virtuellen Mitgliederversammlung.
2. Will die Generalversammlung Beschlüsse fassen, die von Beschlüssen der virtuellen Mitgliederversammlung zum selben Gegenstand abweichen, so hat sie die Beschlussfassung zu vertagen. Die abschließende Entscheidung erfolgt auf einer Generalversammlung, die unverzüglich vom Vorstand einzuberufen ist.

§ 16 Auskunftsrecht

1. Auf Anfrage ist Mitgliedern Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Sowohl die Gremien gegenüber den Mitgliedern als auch die Genossenschaft als ganzes gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert alles offen, was datenschutzrechtlich zulässig ist und die Belange der Genossenschaft nicht akut gefährdet.
3. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn
 - die Erteilung nach kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - die Erteilung die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft oder
 - die Erteilung arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Genossenschaft behandelt.

IV Sonstiges

§ 17 Nachschusspflicht

1. Die Haftung der Genossen ist auf ihren jeweiligen Geschäftsanteil beschränkt, es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 18 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Jahr Geschäftsjahr auf, und legt sie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.
3. Jahresabschluss und ggf. Lagebericht werden auf der Generalversammlung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorgelegt. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
4. Zwei Wochen vor der, der Generalversammlung vorausgehenden, virtuellen Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zugänglich gemacht und auf der Website in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich bekannt gemacht.
5. Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
6. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Anspruch.
7. Über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

§ 19 Auflösung und Abwicklung

1. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetz maßgebend.
2. Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuss wird nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch unmittelbare Information der Mitglieder, vorrangig auf der Website von Hostsharing eG.
2. Soweit die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft im Amtlichen Anzeiger Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.

§21 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Generalversammlung vom 13. September 2001 beschlossen worden.
2. Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, so soll die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen. Die Generalversammlung hat diese Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen.

Hamburg, den 13.09.2001